

- Einstellung zu Mittätern und Auftraggebern;
 - Einstellung zu nahestehenden Personen.
-

Um nun den Charakter, die Aktualität und Stabilität der Einstellungen des IM zu erkennen und so beeinflussen und verändern zu können, daß der IM wahre Aussagen macht, muß der Untersuchungsführer zunächst Klarheit darüber besitzen, wie er diese im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und insbesondere in der Vernehmung erkennen kann. Dabei kann er grundsätzlich, wie bei anderen Beschuldigten, davon ausgehen, daß zwischen dem Verhalten des Menschen und seinen entsprechenden Einstellungen ein gesetzmäßiger Zusammenhang besteht. Insofern äußern sich Einstellungen in einem System relativ beständiger Verhaltensweisen und Werturteile. Das betrifft beispielsweise die Art und Weise der Begehung der Straftat und die Einstellung zur sozialistischen Gesetzlichkeit, zum MfS und zur operativen Arbeit überhaupt.

Dieser gesetzmäßige Zusammenhang trifft ebenso auf das Aussageverhalten des beschuldigten IM in der Vernehmung zu. Ein dem MfS grundsätzlich feindlich gesinnter IM, also beispielsweise ein sogenannter Doppelagent, wird sein Aussageverhalten inhaltlich entsprechend seiner feindlichen Haltung ausrichten. Er wird also grundsätzlich versuchen, dem MfS zu schaden. Dabei ist nichts darüber gesagt, in welcher Art und Weise er das tun kann und ob seine feindliche Haltung äußerlich sofort erkennbar ist. Maßgebend sind Inhalt und subjektive Zielsetzung der Aussagen, die durch den Untersuchungsführer ständigen Analysen unterzogen werden müssen, um im Einzelfall einigermaßen sicher auf Einstellungen schließen zu können.